

# eccontis informiert



## Ausgabe 35/2014

vom 29.08.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Verfahrensrecht/ Finanzstrafrecht

### Verschärfungen bei Selbstanzeigen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:  
eccontis treuhand gmbh  
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungs-  
gesellschaft,  
4048 Linz-Puchenuan, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Selbstanzeigen: Verschärfung ab 30.09.2014

Am 08.07.2014 wurde im Nationalrat die Finanzstrafgesetznovelle 2014 beschlossen, mit der Verschärfungen bei Selbstanzeigen ab 30.09.2014 eingeführt wurden. Selbstanzeigen bei Finanzvergehen werden damit künftig teurer.

Waren bisher nur Verzugszinsen zu zahlen, wird nun ein **Strafzuschlag** fällig.

Wird künftig eine Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen **nach deren Anmeldung** oder sonstigen Bekanntgabe erstattet, tritt strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen nur dann ein, wenn ein mit Bescheid festzusetzender „Strafzuschlag“ (= Abgabenerhöhung) rechtzeitig gemeinsam mit der verkürzten Steuer entrichtet wird.

### Strafzuschlag gestaffelt

Dieser Strafzuschlag ist gestaffelt und abhängig vom Abgabemehrbetrag, der sich laut Selbstanzeige ergibt:

- 5 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag bis zu EUR 33.000,00
- 15 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag von bis zu EUR 100.000,00
- 20 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag von bis zu EUR 250.000,00
- 30 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag von mehr als EUR 250.000,00

### Leichte Fahrlässigkeit

Im Fall von leichter Fahrlässigkeit wird kein Zuschlag als Voraussetzung für die Strafbefreiung der Selbstanzeige festgesetzt. Ob Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, ist insbesondere anhand der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Judikatur zu beurteilen.

Eine Selbstanzeige soll künftig generell dann ausgeschlossen sein, wenn bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabeanpruchs (betreffend dieselbe Abgabensart und denselben Besteuerungszeitraum) eine Selbstanzeige erstattet worden ist.

Die neue Regelung gilt für alle nach dem 30.09.2014 erstatteten Selbstanzeigen.

#### eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)